

Sitzungsniederschrift

71. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 18.09.2019 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

BM Paul Beitzer	SPD
Nora Engelhard	CSU
Ulrike Fees	SPD
Elke Held	SPD
Klaus Huber	CSU
2. BM Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl
Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl
Walter Lechler	Wählergruppe Land
Hans-Peter Mattausch	CSU
Georg Piott	Wählergruppe Land
Heinrich Piott	Wählergruppe Land
Hubertus Schmidt	CSU
Florian Schneider	CSU
Manfred Scholl	CSU
Michael Sczesny	Freie Wähler Dinkelsbühl
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl

Abwesend:

Mitglieder:

Tobias Humpf	CSU
Helmut Müller	SPD
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl
Heinrich Schöllmann	CSU
Gerhard Zitzmann	Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Klaus Zwicker	SPD

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Bebauungsplan "Schellenheckfeld-Süd" - Billigung und Aufstellung des Planentwurfes. Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägerbeteiligung (öffentliche Auslegung) - Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) | 3/104/2019 |
| 2. | Zuschussantrag der Sportfreunde Dinkelsbühl für die Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes | 2/040/2019 |
| 3. | Zuschussantrag des SV Segringen zu Investitionen auf dem Vereinsgelände | 2/039/2019 |
| 4. | Erhöhung der Heimentgelte im Altenpflegeheim der Hospitalstiftung | 1/017/2019 |
| 5. | Förderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach Teil B der RZWas 2018 | 2/036/2019 |
| 6. | Bedarfsanerkennung nach Artikel 7 BayKiBiG für Plätze in Kindertagesstätten | 2/038/2019 |
| 7. | Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Dinkelsbühl - Neufassung | 3/105/2019 |
| 8. | Erschließung Baugebiet "Am Gaisfeld" BA II und BA III
- Asphaltarbeiten, Pflasterarbeiten - | 3/106/2019 |
| 9. | Erschließung BG "Am Gaisfeld" BA IV, Abschnitt 1
- Vergabe der Straßen-, Pflaster-, Kanal-, Wasserleitungs- und Versorgungsleitungsarbeiten - | 3/107/2019 |
| 10. | Bericht - Situation Forstbewirtschaftung | |

Genehmigung der Niederschrift

==

Bericht des Oberbürgermeisters

Kreiszuschuss Musikschulen

Die Musikschule Dinkelsbühl-Feuchtwangen-Herrieden-Wassertrüdingen wird heuer vom Landkreis mit 12.690 Euro bezuschusst.

Spende „Haus B“

Die zugesagte Spende für die Umgestaltung des „Hauses B“ ist auf dem städt. Konto eingegangen.

Abbiegeassistenzprogramm

Stadtrat Dr. Matthias Lammel (FW) fragte bei der Stadt an, ob für den städtischen Fuhrpark das Bundes-Förderprogramm „Abbiegeassistenzprogramme“ in Anspruch genommen wird. Feuerwehrkommandant Frank Kloos und Gerätewart Sebastian Haltmayer führten in der Sitzung die Vor- und Nachteile eines solchen Systems auf, die ihrer Erfahrung nach dafür sprechen, dass neue Fahrzeuge mit einem solchen System ausgestattet werden sollten.

Bei den Bestandsfahrzeugen wird lediglich für den großen Bauhof-LKW mit Hebevorrichtung (Wechselader) und evtl. für den Theater-LKW eine Notwendigkeit zur Systemnachrüstung gesehen.

Förderprogramm Kliniken

Stadtrat Dr. Matthias Lammel (FW) fragte bei der Stadt an, warum die Klinik Dinkelsbühl bei Förderprogrammen für Kliniken nicht berücksichtigt wird und z.B. die Klinik Rothenburg schon. Eine Förderung kann im Rahmen des sog. Sicherstellungszuschlags für strukturschwache Räume, die durch eine Einwohnerdichte unter 100 Einwohner pro km² definiert ist, gewährleistet werden. Dinkelsbühl liegt seit 2019 mit 102,1 knapp über diesem Wert und erfüllt damit die Förderkriterien nicht mehr, so die Auskunft der Klinik.

Naturfriedhof

Der wasserrechtliche Bescheid des Landratsamt für die Errichtung eines Naturfriedhofs bei Gersbronn liegt vor. Demnächst beginnt der Forst mit den Pflegemaßnahmen in dem angedachten Waldstück. Nach dem Aufbau der Infrastruktur sind die ersten Bestattungen bereits für kommendes Jahr geplant.

Fassadenfarbe

In der Klostergasse wurde eine Hausfassade in einem sehr kräftigen Grünton gestrichen. Hierzu erläuterte Dr. Hammer, dass bereits mit dem Eigentümer gesprochen wurde, so dass man zu einer einvernehmlichen Lösung kommen werde, die eine Zurücknahme dieses Farbtons vorsieht. Nur wegen dieses Einzelfalls möchte Herr Dr. Hammer nicht grundsätzlich einen Farbpalettenkatalog ausarbeiten, wie von Paul Beitzer (SPD) vorgeschlagen.

Anfragen aus dem Stadtrat

Maßnahmen am Aralsee

Walter Lechler (WGL) würde es aufgrund der großen Besucherresonanz sehr begrüßen, wenn am Aralsee Umkleidemöglichkeiten geschaffen, Bänke aufgestellt und an der Treppe ein Geländer angebracht werden würde. Solche in einem bereits vor ein paar Monaten von Florian Schneider (CSU) gestellten Antrag aufgelistete Maßnahmen werde man bis zur nächsten Badesaison realisieren.

Der Bauhof schaffe es heuer zeitlich und personell nicht. Dr. Hammer machte darauf aufmerksam, dass von einer noch weiterführenden Infrastruktur Abstand genommen werden sollte, da diese dazu führen würde, dass der Aralsee zu einer Badeeinrichtung mit allen Rechten und Pflichten (z.B. Badeaufsicht) werden würde.

Geschwindigkeitsüberwachung

Die Anregung von Dr. Matthias Lammel (FW), im Bereich Hoffeld/Königshain und in der Nördlinger Straße Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen, werde aufgenommen.

Termin Vorstandssitzung Musikschule

Paul Beitzer (SPD) war verwundert darüber, dass es dem neuen Musikschulverein nicht gelungen ist, für die Vorstandssitzung einen Termin zu finden, bei dem auch Dinkelsbühl durch den Oberbürgermeister vertreten sein kann. Dr. Hammer pflichtete ihm bei und berichtete, dass er wiederholt bei Bürgermeister Patrick Ruh um einen neuen Termin gebeten habe, an dem, wie in der Vergangenheit auch üblich, alle Bürgermeister Zeit haben. Eine Terminwahrnehmung durch einen Bürgermeisterversorger ist laut Satzung nicht möglich, antwortete Dr. Hammer auf die entsprechende Nachfrage von Herrn Beitzer.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 18.09.2019
Vorlagennummer: 3/104/2019

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: Bebauungsplan "Schellenheckfeld-Süd" - Billigung und Aufstellung des Planentwurfes. Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägerbeteiligung (öffentliche Auslegung) - Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat sich am 07.11.2018 mit der Erweiterung des Baugebietes Schellenheckfeld in Richtung Süden beschäftigt. Auch der Stadtrat hat über die Möglichkeit zur Entwicklung in südlicher Richtung gesprochen und hat sich am 28.11.2018 positiv hinsichtlich einer solchen Erweiterungsmöglichkeit ausgesprochen. Bei einer Stadtteilversammlung am 15.01.2019 hat sich herauskristallisiert, dass man von einer Akzeptanz seitens der Segringer Bürgerschaft mit einer Süd-Erweiterung um rd. 8 Bauplätze (auf Flst.Nr. 53 Gmkg. Segringen) ausgehen darf. Der Stadtrat hat dann am 23.01.2019 einen Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Schellenheckfeld-Süd“ gefasst und dabei festgelegt, dass das Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wird. Außerdem hat der Stadtrat die Verwaltung bevollmächtigt, ein Planungsbüro zu beauftragen, welches den Bebauungsplanentwurf ausarbeitet.

Für die Erstellung des Planentwurfes und die Begleitung durch das Verfahren wurde das Planungsbüro TB Markert – Nürnberg beauftragt (dieses Büro hatte sich vorher schon auftragsgemäß mit Plänen zur Erweiterung des Baugebietes Schellenheckfeld in Richtung Westen beschäftigt). Nach Ortseinsicht und verschiedenen Abstimmungsgesprächen liegen nun der Bebauungsplanentwurf und die Begründung zum Bebauungsplanentwurf vor. Berücksichtigt ist die Vorgabe des Stadtrates im Grundsatzbeschluss, dass die im Süden gelegene Baumreihe und Heckenanlage als Ortsrandbegrünung und auch die Baumreihe im Norden weitgehend zu erhalten ist. Gemäß der Empfehlung des Stadtrates orientiert sich die Baugestaltung an den Festsetzungen im nördlich gelegenen Baugebiet Schellenheckfeld.

Bebauungsplanentwurf – Auszug, mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches:



Der Geltungsbereich berücksichtigt nicht nur die Baufläche von Flst.Nr. 53 Gemarkung Segringen mit 6611 qm, sondern auch einen Teil des beschränkt-öffentlichen Weges (B 121 – Segringer Bergweg), einen Teil des südlich angrenzenden öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht ausgebaut, F 688 – Weg am Wasserhaus) und des westlich gelegenen öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht ausgebaut, F 678 – Kesselweg). Gegenstand des Plangebietes ist außerdem das Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken (Flst. 343/1 Gmkg. Segringen). Diese das Bauland umschließenden Anlagen dienen der Erschließung des geplanten Baugebietes. Es ist zu erwarten bzw. ist schon bekannt, dass auf den öffentlichen Verkehrswegen und im erwähnten Regenrückhaltebecken bauliche Vorkehrungen zu treffen sind.

Schellenheckfeld-Süd im beschleunigten Verfahren

⇒ Information zur Anwendung des § 13 b BauGB

Der durch das BauGBÄndG 2017 eingeführte § 13 b erweitert den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a (vgl. das derzeit laufende Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ nach § 13 a – Bauleitplanverfahren zur Innenentwicklung) auf an den Ortsrand anschließende Außenbereichsflächen. Anlass der Regelung ist die Schaffung dringend benötigten Wohnraums. Der neue § 13 b BauGB lässt Bebauungspläne im Außenbereich ohne Umweltprüfung, ohne Anwendung naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung (ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4) und ohne Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zu. Gleichwohl verlangt § 13 b eine organische Entwicklung in den Außenbereich. Wenn auch ohne Umweltprüfung, so sind Umweltbelange zu ermitteln, zu prüfen und untereinander abzuwägen. Lediglich auf den Umweltbericht kann verzichtet werden. Was die Umweltbelange im Fall Schellenheckfeld-Süd betrifft, so wurde dieses Thema bereits zwischen dem Planungsbüro und Unterer Naturschutzbehörde erörtert. Lt. der Unteren Naturschutzbehörde ist u.a. mit dem Erhalt der im Süden gelegenen Baumreihe und Heckenanlage als Ortsrandbegründung und mit dem Erhalt von Bäumen im Norden den Umweltbelangen Rechnung getragen.

§ 13 b zielt darauf ab, für Gemeinden, deren Innenentwicklungspotenzial erschöpft ist, bei Bedarf eine weitere Wohnbaulandausweisung zu erleichtern. Eine sachliche Begrenzung des Anwendungsbereichs von § 13 b ist die Beschränkung auf die Zulassung von Wohnnutzungen. Im Stadtteil Segringen besteht eine anhaltende Nachfrage an Wohnbauflächen. Die bestehenden Wohnbaulandpotentiale im Ort bzw. Baulücken im Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Schellenheckfeld sind allein nicht ausreichend, um den bestehenden Wohnbaulandbedarf zu decken.

Neben der Anwendungsvoraussetzung, dass § 13 b nur für Gebiete im Außenbereich gilt, die sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen und damit durch ihre räumliche Nähe zu bereits bestehenden Siedlungsräumen geprägt sind, sieht § 13 b eine Größenbeschränkung vor. Die Regelung gilt nur für Pläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m² – durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird.

§ 13 b ist als befristete Regelung ausgestaltet. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13 b kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden. Maßgeblich ist der Aufstellungsbeschluss. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan muss spätestens bis zum 31.12.2021 erfolgen.

Anlagen

AL01 - Bebauungsplanentwurf Schellenheckfeld-Süd – vom 18.09.2019

AL02 - Begründung zum Bebauungsplanentwurf – vom 18.09.2019

Vorschlag zum **Beschluss:**

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Stadt Dinkelsbühl fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Schellenheckfeld – Süd“ für den Stadtteil Segringen. Der Stadtrat stimmt dazu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Schellenheckfeld-Süd“ in der Fassung vom 18.09.2019 lt. Anlage 01 einschließlich der Begründung zum Bebauungsplanentwurf vom 18.09.2019 lt. Anlage 02 zu. Die Anlagen (01 und 02) sind Bestandteile des Beschlusses.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Entwurf) umfasst neben dem Bauland (6.611 qm) mit dem Grundstück Flst.Nr. 53 Gmkg. Segringen auch Teilflächen der öffentlichen Verkehrsflächen mit den Flst.Nrn. aus 53/1 (Segringer Bergweg), aus 225 (Kesselweg), aus 345 (Weg am Wasserhaus) und das Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken (Flst. 343/1 Gmkg. Segringen, 2.070 qm). Grundlage für den Geltungsbereich ist der im Anhang zu diesem Beschluss (= Bestandteil des Beschlusses) befindliche Bebauungsplanentwurf mit Festsetzung der Geltungsbereichsgrenze.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Schellenheckfeld bzw. durch die nördliche Grundstücksgrenzen der Flst.Nrn. 53 und 343/1 Gmkg. Segringen und im Bereich des Weges 345 durch eine angenommene Linie zwischen den Nordgrenzen der Flst.Nrn. 53 und 343/1 Gmkg. Segringen
- im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung bzw. durch die Westgrenze von Grundstück Flst.Nr. 51 Gmkg. Segringen (Anwesen Segringen 44)
- im Süden durch die von Südwest nach Nordost verlaufende Südgrenze des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Bezeichnung Kesselweg (aus Flst.Nr. 225 Gmkg. Segringen) im Bereich des Wohnbaugrundstückes Flst.Nr. 53 und dem Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken auf Flst.Nr. 343/1 jew. Gmkg. Segringen
- im Westen durch die Westgrenze von Grundstück Flst.Nr. 343/1 Gmkg. Segringen mit dem Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken

Das mit acht Wohngebäuden bebaubare Grundstück (Flst.Nr. 53 Gmkg. Segringen) wird gem. § 3 Baunutzungsverordnung als „Reines Wohngebiet“ festgesetzt.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Das Bauleitplanverfahren ist im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Eine parallele Flächennutzungsplanänderung ist nach diesem Verfahren nicht erforderlich – der Flächennutzungsplan wird zum Abschluss des Verfahrens von der Art der Nutzung her lediglich per Berichtigung angepasst. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1). Außerdem ist darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2). Von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB verzichten zu können, ist Gebrauch zu machen. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung und das beauftragte Planungsbüro, die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss:

Vor der eigentlichen Beschlussfassung wurden folgende Einzelbeschlüsse gefasst:

Erhöhung des Dachüberstandes von 30cm auf 50 cm

Ja 11 Nein 8 Anwesend 19

Kniestockhöhe untere Häuserreihe 50 cm

Ja 18 Nein 1 Anwesend 19

Kniestockhöhe obere Häuserreihe 75 cm

Ja 3 Nein 16 Anwesend 19

Kniestockhöhe obere Häuserreihe 65 cm

Ja 13 Nein 6 Anwesend 19

Zulassung bodentiefer Fenster im Zwerchgiebel

Ja 15 Nein 4 Anwesend 19

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Stadt Dinkelsbühl fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Schellenheckfeld – Süd“ für den Stadtteil Segringen. Der Stadtrat stimmt dazu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Schellenheckfeld-Süd“ in der Fassung vom 18.09.2019 lt. Anlage 01 einschließlich der Begründung zum Bebauungsplanentwurf vom 18.09.2019 lt. Anlage 02 zu. Die Anlagen (01 und 02) sind Bestandteile des Beschlusses.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Entwurf) umfasst neben dem Bauland (6.611 qm) mit dem Grundstück Flst.Nr. 53 Gmkg. Segringen auch Teilflächen der öffentlichen Verkehrsflächen mit den Flst.Nrn. aus 53/1 (Segringer Bergweg), aus 225 (Kesselweg), aus 345 (Weg am Wasserhaus) und das Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken (Flst. 343/1 Gmkg. Segringen, 2.070 qm). Grundlage für den Geltungsbereich ist der im Anhang zu diesem Beschluss (= Bestandteil des Beschlusses) befindliche Bebauungsplanentwurf mit Festsetzung der Geltungsbereichsgrenze.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Schellenheckfeld bzw. durch die nördliche Grundstücksgrenzen der Flst.Nrn . 53 und 343/1 Gmkg. Segringen und im Bereich des Weges 345 durch eine angenommene Linie zwischen den Nordgrenzen der Flst.Nrn. 53 und 343/1 Gmkg. Segringen
- im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung bzw. durch die Westgrenze von Grundstück Flst.Nr. 51 Gmkg. Segringen (Anwesen Segringen 44)
- im Süden durch die von Südwest nach Nordost verlaufende Südgrenze des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Bezeichnung Kesselweg (aus Flst.Nr. 225 Gmkg. Segringen) im Bereich des Wohnbaugrundstückes Flst.Nr. 53 und dem Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken auf FlstNr. 343/1 jew. Gmkg. Segringen
- im Westen durch die Westgrenze von Grundstück Flst.Nr. 343/1 Gmkg. Segringen mit dem Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken

Das mit acht Wohngebäuden bebaubare Grundstück (Flst.Nr. 53 Gmkg. Segringen) wird gem. § 3 Baunutzungsverordnung als „Reines Wohngebiet“ festgesetzt.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Das Bauleitplanverfahren ist im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Eine parallele Flächennutzungsplanänderung ist nach diesem Verfahren nicht erforderlich – der Flächennutzungsplan wird zum Abschluss des Verfahrens von der Art der Nutzung her lediglich per Berichtigung angepasst. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1). Außerdem ist darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2). Von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB verzichten zu können, ist Gebrauch zu machen. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung und das beauftragte Planungsbüro, die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Dinkelsbühl, den 18.09.2019
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 18.09.2019
Vorlagennummer: 2/040/2019

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Zuschussantrag der Sportfreunde Dinkelsbühl für die Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes

Sachverhaltsdarstellung:

Die Sportfreunde Dinkelsbühl e.V. möchten auf der Fläche des derzeitigen B-Platzes ein Kunstrasenspielfeld mit 94 x 52 m errichten. Herr Arne Kochler von den Sportfreunden wird das Projekt in der Stadtratssitzung kurz erläutern.

Die Kosten dieser Maßnahme belaufen sich auf rund 360.000 €. Im Rahmen der Sportförderung bezuschusst die Stadt Dinkelsbühl solche Maßnahmen mit einem Regelfördersatz von 10 %. Zusätzlich zu dem sich hieraus ergebenden Förderbetrag von 36.000 € bittet der Verein die Stadt Dinkelsbühl um einen zusätzlichen Sonderbetrag von 25.000 €. Der Gesamtförderbetrag würde somit 61.000 € betragen, was einem Fördersatz von 17 % entsprechen würde.

Die Verwaltung befürwortet eine einmalige Förderung dieses Investitionsvorhabens mit einem Höchstbetrag von 61.000 €, nachdem auch die anderen drei Dinkelsbühler Fußballvereine eine Nutzungsmöglichkeit in den Wintermonaten gegen einen vergleichsweise geringen Selbstkostenbeitrag erhalten sollen. Zudem stellt die Maßnahme den Verein vor eine große finanzielle Herausforderung.

Das betreffende Grundstück ist im Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung. Wegen einer Verlängerung des Pachtvertrages wurde mit der Kirchenverwaltung bereits Kontakt aufgenommen.

Anlagen:
Zuschussantrag Sportfreunde mit Kostenschätzung

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der Bezuschussung des geplanten Rasenspielfeldes bis zu einem Höchstbetrag von 61.000 € besteht Einverständnis. Die Mittel sind im Haushalt 2020 bereitzustellen.

71. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20190918/Ö2
Ja 19 Nein 0 Anwesend 0

Beschluss:

Mit der Bezuschussung des geplanten Rasenspielfeldes mit Naturkork bis zu einem Höchstbetrag von 61.000 € besteht Einverständnis. Die Mittel sind im Haushalt 2020 bereitzustellen.

Dinkelsbühl, den 18.09.2019
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 18.09.2019
Vorlagennummer: 2/039/2019

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Zuschussantrag des SV Segringen zu Investitionen auf dem Vereinsgelände

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 26.07.2019 beantragt der SV Segringen eine Sportförderung zu den im beiliegenden Antrag vorgesehenen Maßnahmen. Zum einen soll der A- und B-Platz durch eine Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED, durch Ersatz eines Ballfangzaunes sowie durch eine Beregnungsanlage ertüchtigt werden. Außerdem erfolgt der Neubau eines neuen C-Platzes. Mit den Maßnahmen soll noch in diesem Jahr begonnen werden.

Zu den Gesamtkosten von 107.000 € (A- und B-Platz) und 210.000 € (neuer C-Platz), zusammen also 317.000 €, beantragt der SV Segringen einen 15 %igen Zuschuss. Die Regelförderung der Stadt Dinkelsbühl für Maßnahmen im Rahmen der Sportförderung beträgt 10 %. In Anbetracht der hohen Investitionssumme und der finanziellen Belastungen des Vereins in den vergangenen Jahren, befürwortet die Verwaltung einen einmaligen Fördersatz von 15 %.

Der Gesamtzuschuss würde somit rund 48.000 € betragen. Im Haushalt 2019 ist bereits für den C-Platz ein Betrag von 16.000 € vorgesehen. Der restliche Zuschuss von 32.000 € müsste im Haushalt 2020 bereitgestellt werden.

Anlagen:
Antrag SV Segringen

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der vorgeschlagenen Förderung von 48.000 € als Höchstbetrag besteht Einverständnis. Für 2020 ist ein Betrag von 32.000 € in die Sportförderung einzustellen.

71. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20190918/Ö3
Ja 19 Nein 0 Anwesend 0

Beschluss:

Mit der vorgeschlagenen Förderung von 57.300 € als Höchstbetrag besteht Einverständnis. Für 2020 ist ein Betrag von 32.000 € in die Sportförderung einzustellen.

Dinkelsbühl, den 18.09.2019
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 18.09.2019
Vorlagennummer: 1/017/2019

Berichterstatter: Staufinger, Thomas
Betreff: Erhöhung der Heimentgelte im Altenpflegeheim der Hospitalstiftung

Sachverhaltsdarstellung:

Am 10.09.2019 fand eine zweite Runde der Pflegesatzverhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände statt. Folge dieser Vereinbarung ist neben einer Erhöhung der Sachkosten auch die sukzessive Anpassung der Gehälter an den TVöD. Die jetzt ausgehandelten Beträge erlauben eine Lohnerhöhung zum 01.10.2019 um etwa 6%, die allen Beschäftigten maximal bis zum Erreichen des Tariflohnes zu Gute kommt.

Folgende Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI könnte –vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates- getroffen werden:

Pflegesätze:

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1	40,83 EUR täglich (bisher 39,87)
Pflegebedürftige des Pflegegrades 2	53,07 EUR täglich (bisher 50,50)
Pflegebedürftige des Pflegegrades 3	69,25 EUR täglich (bisher 66,67)
Pflegebedürftige des Pflegegrades 4	86,11 EUR täglich (bisher 83,54)
Pflegebedürftige des Pflegegrades 5	93,67 EUR täglich (bisher 91,10)

Für **Unterkunft und Verpflegung** könnte unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad folgendes Entgelt vereinbart werden:

Unterkunft	13,01 EUR täglich (bisher 11,26)
Verpflegung	11,50 EUR täglich (bisher 12,83)

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der vorstehenden Erhöhung der Heimentgelte zum 01.10.2019 besteht Einverständnis. Auf Grundlage des ausgehandelten Ergebnisses ist eine entsprechende Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

Beschluss:

1. Mit der vorstehenden Erhöhung der Heimentgelte zum 01.10.2019 besteht Einverständnis. Auf Grundlage des ausgehandelten Ergebnisses ist eine entsprechende Vergütungsvereinbarung abzuschließen.
2. Aufgrund der ausgehandelten Vergütungsvereinbarung werden die Löhne der Beschäftigten zum 01.10.2019 um etwa 6%, maximal bis zum Erreichen des Tariflohnes, erhöht.
3. Da die Erhöhung der Heimentgelte ursprünglich zum 01.08.2019 angedacht war, jetzt jedoch erst zum 01.10.2019 umgesetzt werden kann, wird die unter Ziffer 2 genannte Lohnerhöhung rückwirkend zum 01.08.2019 umgesetzt. Diese einmalige und freiwillige Leistung wird von der Stadt Dinkelsbühl getragen und soll Anerkennung und Dank für die gute Arbeit der Beschäftigten unseres Pflegeheimes sein.

Dinkelsbühl, den 18.09.2019
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 18.09.2019
Vorlagennummer: 2/036/2019

Berichterstatter: Schlosser, Patricia
Betreff: Förderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach Teil B der RZWas 2018

Sachverhaltsdarstellung:

Der Freistaat Bayern fördert Vorhaben zur Sanierung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei auf der Erneuerung und Renovierung von Kanälen und Leitungen.

Gefördert wird in Härtefällen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die sogenannte Pro-Kopf-Belastung (PKB) in einem Satzungsgebiet über einer der vorgegebenen Härtefallsschwellen liegt. Die Härtefallsschwellen beziehen sich auf die PKB der Investitionen der Vergangenheit seit 1992 im Satzungsgebiet.

Die Stadt Dinkelsbühl beantragt die gemeinsame Betrachtung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Als Stichtag wurde der 01.01.2016 berechnet und festgesetzt. Nach Anlage 2 RZWas 2018 ergibt sich für Dinkelsbühl eine Vergangenheits-Pro-Kopf-Belastung (PKB) WV+AW in Höhe von 3.706 EURO/Einwohnerzahl mit Demografiefaktor. Die unter Nr. 4.3. genannte Härtefallsschwelle 1 wird, unter Berücksichtigung der für einen Raum mit besonderem Handlungsbedarf um 25 % abgesenkten Schwelle, überschritten.

Liegt die PKB über der Härtefallsschwelle 1, können u. a. folgende Vorhaben pauschal gefördert werden:

Sanierung von Trinkwasserleitungen:	120€/m (mind. 50%, max. 90%)
Renovierung von Abwasserkanälen:	180€/m (mind. 50%, max. 90%)
Erneuerung von Abwasserkanälen:	360€/m (mind. 50%, max. 90%)

Seitens der Stadt ist geplant, folgende Maßnahmen zur Förderung anzumelden:

- Renovierung verschiedene Kanäle Stadtgebiet: Wörnitzstr., Hutmacher Str., Schießwasenweg, Grasergasse, Friedhofsammler, Obere Schmiedgasse, Ludwig-Stark-Str., Heiningen Str., Ellwanger Str., Königsberger Str., Sudetenstr., Schlesienstr., Schießwasenstr.
- Erneuerung Kanalisation OT Sinbronn

Seitens der Stadtwerke ist geplant, folgende Maßnahmen zur Förderung anzumelden:

Sanierung von Trinkwasserleitungen: Crailsheimer Str., Oberer Mauerweg, Hutmacher Str./Schießwasenweg, Heiningen Str., Schützenstr., Harrscherweg, Karlsbader Str., Gademmannstr., OT Sinbronn, OT Ober- und Unterwinstetten.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der Durchführung der Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis. Die einzelnen Planungen, Kostenberechnungen und Vergaben werden zu gegebenem Zeitpunkt dem Stadtrat vorgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Förderverfahren in die Wege zu leiten.

Beschluss:

Mit der Durchführung der Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis. Die einzelnen Planungen, Kostenberechnungen und Vergaben werden zu gegebenem Zeitpunkt dem Stadtrat vorgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Förderverfahren in die Wege zu leiten.

Dinkelsbühl, den 18.09.2019
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 18.09.2019
Vorlagennummer: 2/038/2019

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Bedarfsanerkennung nach Artikel 7 BayKiBiG für Plätze in Kindertagesstätten

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinden entscheiden gem. Art. 7 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. Die letzte Bedarfsanerkennung erfolgte durch den Stadtrat am 27.06.2017. Im Rahmen des Förderantrags für die Kindertagesstätten im Baugebiet Gaisfeld IV wurde uns empfohlen, diese zu aktualisieren.

Die Sachlage hat sich gegenüber 2017 nur dahingehend verändert, dass sich die jährlichen Geburten deutlich von bisher 105 auf durchschnittlich 120 erhöht haben. Zusätzlich haben die sog. Korridorkinder (derzeit 17) den Bedarf an Regelplätzen noch deutlich erhöht. Der 2017 festgestellte Bedarf bestätigt sich damit auch für die Jahre 2019 ff.

Vorhandene Betreuungsplätze und Bedarf im Bereich der Stadt Dinkelsbühl:

Kindertagesstätte	<u>Bestand</u> Regel- plätze	Bedarf Regel- plätze	<u>Bestand</u> Krippen- plätze	Bedarf Krippen- plätze	<u>Bestand</u> Hort- plätze	Bedarf Hort- plätze
	Sept. 2019	wie 2017	Sept. 2019	wie 2017	Sept. 2019	wie 2017
Bonhoeffer-Kindergarten	140	140	24	24	25	25
Evang. Kindergarten Kloster (Notgruppen) (Ersatz in Gaisfeld IV 2022)	25	0	24	0		
St. Paul Kindergarten St. Paul Notgruppen (Ersatz in Gaisfeld IV 2022)	52 41	52 0	12	12	25	25
St. Georg Kindergarten	100	100	24	24		
Waldorfkindergarten Kloster (Ersatz in der ehem.Hauptschule 2021 nach Umbau)	24	24	12	12		
Waldkindergarten	50	50	12	12		
Neue Kindertagesstätte Gaisfeld IV – kirchl. Träger		50	0	24		25
Neue Kindertagesstätte Gaisfeld IV – kirchl. Träger		50	0	24		25
Summen:	432	466	108	132	50	100

Regelplätze:

Beim Platzangebot haben wir in diesem Bereich derzeit noch geringfügige Kapazitäten beim Waldorfkindergarten frei. Ansonsten sind alle Plätze einschließlich der geschaffenen Notgruppen belegt.

Die 34 zusätzlichen Plätze sind aus folgenden Gründen bedarfsnotwendig: In den zurückliegenden Jahren sind die Geburtenzahl erheblich gestiegen (2016 bis 2018 durchschnittlich 120 – Vorjahre 105). Außerdem wird ein zusätzlicher Bedarf an Regelplätzen durch das Baugebiet Gaisfeld IV, das im nächsten Jahr erschlossen wird, sowie eine Vielzahl von Nachverdichtungen im Wohnbereich entstehen. Auch die sog. Korridorkinder (derzeit 17) haben sich entsprechend ausgewirkt. Ein Bedarf im Regelbereich mit 466 Plätzen ist somit absolut realistisch.

Kinderkrippen:

Insbesondere bei der Schaffung von Krippenplätzen hat die Stadt Dinkelsbühl in Zukunft noch einen erheblichen Nachholbedarf. Derzeit werden im Stadtgebiet 108 Plätze angeboten, die allesamt belegt sind. Hier wird sich der Bedarf zukünftig noch erheblich erhöhen. Bei einer Versorgungsquote von 100 % - wie sie derzeit bei den Regelplätzen gegeben ist – wären rechnerisch noch 80 Krippenplätze notwendig. Wir haben in diesem Bereich weiterhin eine starke Nachfrage. Der in der Beschlussvorlage festgesetzte Bedarf von 132 Krippenplätzen wird daher in Zukunft weiter nach oben angepasst werden müssen.

Kinderhort/Schulkinderbetreuung:

In diesem Bereich erfolgt die Versorgung durch 3 Säulen. Neben der gebundenen Ganztages-schule, in der 75 Kinder nachmittags betreut werden und der Mittagsbetreuung (ca. 80 Schüler), decken die Kindergärten derzeit weitere 50 Schüler in der Versorgung ab.

Der Bedarf wird auch in diesem Segment der Kinderbetreuung weiter ansteigen. Die zwei zusätzlichen Hortgruppen in den neuen Kindertagesstätten im Baugebiet Gaisfeld IV sind daher ebenfalls bedarfsnotwendig.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es werden folgende Plätze in den Kindertagesstätten ab 01.09.2019 im Planungszeitraum bis 2022 als bedarfsnotwendig anerkannt:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Kinder unter 3 Jahren: | 132 Plätze |
| 2. Kinder zwischen 3 und 6 Jahren: | 466 Plätze |
| 3. Schulkinderbetreuung/Hort | 100 Plätze |

Beschluss:

Es werden folgende Plätze in den Kindertagesstätten ab 01.09.2019 im Planungszeitraum bis 2022 als bedarfsnotwendig anerkannt:

4. Kinder unter 3 Jahren:	132 Plätze
5. Kinder zwischen 3 und 6 Jahren:	466 Plätze
6. Schulkinderbetreuung/Hort	100 Plätze

Dinkelsbühl, den 18.09.2019
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 18.09.2019
Vorlagennummer: 3/105/2019

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Dinkelsbühl -
Neufassung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Dinkelsbühl erhebt Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung vom 27.04.1998 (zuletzt für die Erschließungsanlagen im Baugebiet Gaisfeld I), bzw. schließt Vereinbarungen für die Ablösung von Erschließungsbeiträgen unter Berufung auf dieser Erschließungsbeitragssatzung (zuletzt für die Erschließungsanlagen in den Baugebieten Gaisfeld II und III) ab. Die Satzung aus dem Jahre 1998 beruht ausschließlich auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) i.V. mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB).

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist aber seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art 5a mit den Absätzen 1 bis 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V. mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung. In Bayern wurde das Erschließungsbeitragsrecht in bayerisches Landesrecht überführt (nebst landesgesetzlicher Regelung in Baden-Württemberg und Berlin).

Eine vom Staatsministerium des Inneren veröffentlichte Mustersatzung gibt es für den Erschließungsbeitrag nicht mehr. In Bayern hat sich in der Zwischenzeit vor allem das vom Bayerischen Gemeindetag erarbeitete Satzungsmuster durchgesetzt. Das vom Bayerischen Gemeindetag veröffentlichte Satzungsmuster hatte sich bei gerichtlichen Anfechtungen von Erschließungsbeitragsbescheiden bewährt. Der Bayerische Gemeindetag hat ein neues Satzungsmuster erarbeitet, das die jüngste Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigt.

Anlässlich einer Anfrage beim Landratsamt Ansbach hinsichtlich der nicht mehr zutreffenden Ermächtigungsgrundlage der städtischen Satzung vom 27.04.1998 hat zu der Empfehlung geführt, für die künftige Abrechnung von Erschließungsbeiträgen bzw. als Grundlage für Ablösungsverträge das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags zu übernehmen.

Neben der Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt das Muster insbesondere folgende Punkte:

- ⇒ Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabesatzung erforderlichen Mindestinhalte (Schuldner, Abgabebetrag, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld) ausdrücklich normiert.
- ⇒ Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die voll im unbeplanten Innenbereich liegen.
- ⇒ Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend die „Ablösung des Erschließungsbeitrags“.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Stadt empfohlen, die Erschließungsbeitragssatzung in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen.

Die Verwaltung hat auf der Basis des Satzungsmusters des Bayerischen Gemeindetages eine Erschließungsbeitragssatzung für die Stadt Dinkelsbühl ausgearbeitet – diese ist vom Stadtrat nunmehr zu beschließen. Laut § 16 dieser Satzung tritt die neue Erschließungsbeitragssatzung (nach vorheriger Bekanntmachung) am 01. Oktober 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt dann die alte Satzung vom 27.04.1998 außer Kraft.

Anlage

1 Erschließungsbeitragssatzung – 18.09.2019

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Erschließungsbeitragssatzung wird entsprechend dem Wortlaut der Anlage (Bestandteil des Beschlusses) neu gefasst bzw. unter Aufhebung der Satzung vom 27. April 1998 erlassen.

71. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20190918/Ö7

Ja 19 Nein 0 Anwesend 0

Beschluss:

Die Erschließungsbeitragssatzung wird entsprechend dem Wortlaut der Anlage (Bestandteil des Beschlusses) neu gefasst bzw. unter Aufhebung der Satzung vom 27. April 1998 erlassen.

Dinkelsbühl, den 18.09.2019
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 18.09.2019
Vorlagennummer: 3/106/2019

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Erschließung Baugebiet "Am Gaisfeld" BA II und BA III
- Asphaltarbeiten, Pflasterarbeiten -

Sachverhaltsdarstellung:

Das Baugebiet „Am Gaisfeld BA II“ ist inzwischen vollständig bebaut. Auch der Bauabschnitt III ist schon zum großen Teil bebaut. Die notwendigen Anbindungen der Ver- und Entsorgungsleitungen zwischen BA II und BA III wurden mit der Erschließung des 3. Bauabschnittes fertig gestellt.

Aus diesem Grund ist nicht zu erwarten, dass die Asphalttragschicht erneut aufgebrochen werden muss.

Somit soll der 2. Bauabschnitt des Baugebietes Gaisfeld und Teilbereiche des 3. Bauabschnittes im Jahre 2019 fertig gestellt werden.

Die Tiefbauarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben.

Hierbei wurden sieben Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Die Angebotseröffnung findet am 12. September 2019 statt. Aus diesem Grund kann die Wertung der Angebote und der Vergabevorschlag erst zur Sitzung vorgelegt werden.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter:

1. Fa.	0,00 €
2. Fa.	0,00 €
3. Fa.	0,00 €
4. Fa.	0,00 €
5. Fa.	0,00 €
6. Fa.	0,00 €
7. Fa.	0,00 €

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 190.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 148.000,00 € bei HSt.: 1.6301.9502
50.000,00 € bei HSt.: 1.6301.9503
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der **Fa.** den Auftrag für die Straßenbauarbeiten Baugebiet „Am Gaisfeld BA II und BA III“ in Höhe von **000.000,00 EUR** zu erteilen.

71. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20190918/Ö8

Ja 19 Nein 0 Anwesend 0

Beschluss:

Es wird beschlossen, der **Fa. Tannhauser, Fremdingen**, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten Baugebiet „Am Gaisfeld BA II und BA III“ in Höhe von **134.855,59 EUR** zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 18.09.2019
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 18.09.2019
Vorlagennummer: 3/107/2019

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Erschließung BG "Am Gaisfeld" BA IV, Abschnitt 1
- Vergabe der Straßen-, Pflaster-, Kanal-, Wasserlei-
tungs- und Versorgungsleitungsarbeiten -

Sachverhaltsdarstellung:

Für die oben genannte Baumaßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung über die Tiefbauarbeiten statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgende Reihenfolge der Bieter: (Preise inkl. MwSt.)

1.	Fa. Dauberschmidt, Botzenweiler	3.541.844,34 EUR
2.		3.607.926,93 EUR
3.		3.642.457,11 EUR
4.		3.655.282,27 EUR
5.		3.858.607,49 EUR
6.		3.910.611,97 EUR
7.		3.950.655,87 EUR
8.		4.023.793,42 EUR

.....
Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Erschließungsarbeiten teilen sich bei der Fa. Dauberschmidt wie folgt auf:

Gewerk 1: Straßenbau :	ca. 1.076.510,05 EUR
Gewerk 2: Abbiegespur Staatsstraße	ca. 259.635,01 EUR
Gewerk 3: Kanalbau, Hausanschlüsse	ca. 1.917.556,95 EUR
Zwischensumme	ca. 3.253.702,01 EUR

Die Kostenberechnung für die Tiefbaumaßnahme der städtischen Gewerke belief sich auf 3.100.000 EUR. Somit sind die Angebote im geplanten Kostenrahmen.

Gewerk 4: **SWD** Tiefbauarbeiten Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom) :
ca. 288.142,33 EUR

Gesamtkosten : **3.541.844,34 EUR**

.....

Die Kosten der Versorgungsleitungen sind von den Stadtwerken Dinkelsbühl zu tragen. Die Kosten für die Straßenbeleuchtung sind in der Vergabesumme nicht enthalten. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Jahre 2020 entsprechend vorgesehen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen ca. 3.900.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 290.000,00 € bei HSt.: 1.6301.9510
1.002.000,00 € bei HSt.: 1.7004.9504
3. Die weiteren Ausgaben in Höhe von 2.608.000,00 € werden gedeckt durch:
- Anmeldung im Haushalt 2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der **Fa. Dauberschmidt, Botzenweiler**, den Auftrag für die Erd-/Tiefbauarbeiten Gaisfeld BA IV, Abschnitt 1 in Höhe von **3.541.844,340 EUR** zu erteilen.

71. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20190918/Ö9

Ja 19 Nein 0 Anwesend 0

Beschluss:

Es wird beschlossen, der **Fa. Dauberschmidt, Botzenweiler**, den Auftrag für die Erd-/Tiefbauarbeiten Gaisfeld BA IV, Abschnitt 1 in Höhe von **3.541.844,340 EUR** zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 18.09.2019
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 18.09.2019

Vorlagennummer:

Berichterstatter:

Betreff: Bericht - Situation Forstbewirtschaftung

Vorschlag zum

71. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer:

Stadtkämmerer Wegert teilt mit, dass im HH 2019 im UA 8551 Forstwirtschaftliches Unternehmen bei der Stadt DKB ein Überschuss von 110.600 Euro und bei der Hospitalstiftung ein Überschuss von 23.100 Euro eingeplant ist.

Aufgrund der Trockenheit und der hauptsächlich durch den Borkenkäfer verursachten Schäden werden diese Ziele nicht erreicht. Die Betriebsleitung rechnet mit einem Gesamtfehlbetrag von ungefähr 50.000 Euro, also unterm Strich mit einer Verschlechterung von rund 180.000 Euro.

Die Schäden sind mit Ausnahme einer Fläche (1/2 Hektar) punktuell auf das gesamte Revier verteilt. Die Erlöse für die Fichte, Klasse 1 b (schwächeres Sortiment) liegt derzeit bei 17 Euro/fm, bei 35 Euro Produktionskosten. Vor einem Jahr konnten hier noch 70 Euro/fm erzielt werden. Beim 2b-Sortiment liegen die Preise derzeit bei 60 Euro, vor einem Jahr waren es noch 94 Euro.

Der Grund für die fast historischen Tiefstpreise, derzeit besteht ein eklatantes Überangebot auf dem Holzmarkt, das noch durch Importe aus Osteuropa verschärft wird.

Trotz der Kalamitäten wird der Jahreshiebsatz von rund 10.000 fm in 2019 voraussichtlich nicht überschritten werden. Von der gesamten Einschlagmenge betreffen rund 3.000 fm Käferholz, für rund 7.000 fm Frischholz konnten durch Vorverträge noch bessere Preise erzielt werden.

Dinkelsbühl, den 18.09.2019
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.07.2019 hat zur Einsichtnahme ausgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Thomas Staufinger
Schriftführer